

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
[Mag. Vera Fahrnberger

DW
213

Unser Zeichen
VF/DM – 08/2025

Ihr Zeichen
V KEN 01/25

Datum
24.07.2025

Begutachtung Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2025 (KenV Novelle 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum Begutachtungsentwurf der Stromkennzeichnungsverordnungs-Novelle 2025 (KenV Novelle 2025) Stellung nehmen zu dürfen.

Wir dürfen vorausschicken, dass wir uns ausdrücklich dafür aussprechen, eine etwaige Novelle der KenV erst nach Beschlussfassung des EIWG zu erlassen. Das EIWG hat wesentliche Neuerungen zum Gegenstand, die auch Grundlage der KenV darstellen. Eine Novellierung der KeV vor Beschlussfassung des EIWG schafft lediglich das Risiko frustrierter Aufwendungen und potenzielle Rechtsunsicherheit.

Sollte dennoch an der Erlassung einer Novelle festgehalten werden, bedürfte der Entwurf jedenfalls folgender Anpassungen:

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Abs. 1 Z 3

Es wird eine falsche Ziffer genannt, da der Stromspeicher in § 2 Abs.1 Z 2 KenV idgF geregelt ist. Wir nehmen an, es sind die Z 2 und 3 gemeint. Dies wäre richtig zu stellen.

Zu Abs. 1 Z 4

Sofern die bisherige Definition für den „Produktmix“ nicht wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen ersatzlos entfallen soll, sollte die neu eingeführte Definition für die „Hybride Stromerzeugungsanlage“ die Z 3 ersetzen oder als Z 9 angefügt werden.

Zu Abs. 1 Z 8

Zum neu aufgenommenen Begriff „Notstromaggregate“ sollte in den Begriffsbestimmungen ergänzt werden, was genau darunter zu verstehen ist.

Zu § 6 (Versorger- und Produktmix)**Zu Abs 2**

Die Vorgabe, den Produktmix im Vergleich zum Versorgermix um 25 % kleiner darzustellen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und kann bei Endkund:innen zu Irritationen führen, da sie als fehlerhafte Skalierung wahrgenommen wird. Die gewünschte Unterscheidbarkeit ließe sich auch durch andere grafische Mittel erreichen. Wir empfehlen daher, die Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 4

Die Ausweisung des Bundeslandes, aus dem die eingesetzten Herkunftsnachweise stammen, im Rahmen der Stromkennzeichnung wird abgelehnt, weil dies die gesetzlichen Bestimmungen nicht vorsehen und somit jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Zudem sind vergleichbare andere Produkteigenschaften wie beispielsweise Stromlieferung aus Neuanlagen, Stromlieferung aus ungeforderten Anlagen oder spezielle Zertifizierungen (z.B. UZ 46) ebenfalls produkttechnische Unterscheidungsmerkmale, die nicht Teil der Stromkennzeichnung sind. Bereits bisher war eine – von der gesetzlichen Stromkennzeichnung abgesetzte – Darstellung von spezifischen Produkteigenschaften (in der Reihung nach der gesetzlichen Stromkennzeichnung) möglich.

Zu Abs. 5

Die Darstellung eines Restmixes entbehrt derzeit einer gesetzlichen Grundlage und ist daher grundsätzlich zu streichen.

Soweit eine Produktdifferenzierung erfolgen soll, bedarf die Einbeziehung eines Restmixes einer expliziten gesetzlichen Regelung. Eine solche Grundlage ist im aktuell vom BMWET konsultierten EIWG-Entwurf wie folgt abzubilden:

*„§ 80 (4) Sofern ein Lieferant im Rahmen des Verkaufs an Endkundinnen und Endkunden eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vornimmt, muss der Produktmix der Endkundin bzw. dem Endkunden, die bzw. der ihn bezieht, dargestellt werden. **Sollte die Summe der in den Produktmixen dargestellten Energiemengen nicht jener des Lieferantenmix entsprechen, muss der sich aus den verbleibenden Energiemengen ergebende Restmix den Endkundinnen und Endkunden, welche keinen Produktmix haben, dargestellt werden.** Für die Produkte und den Restmix gelten die Abs. 1 bis 3.“*

Mangels derzeit fehlender gesetzlicher Grundlage sind auch sämtliche Ausführungen in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 5 gemeinsam mit dem Verordnungstext zu streichen.

Zu § 9 (Registerdatenbank)

Die Bezeichnung „Registerdatenbank“ sollte aus Gründen der terminologischen Konsistenz durch „Herkunftsnachweisdatenbank“ ersetzt werden. Diese Terminologie ist sowohl im

aktuellen EIWG-Entwurf als auch in der fachlichen Praxis verankert und gewährleistet Klarheit sowie Systemkohärenz der Regelung.

Zu § 10 (Nachweise für die Erzeugung elektrischer Energie aus Stromspeichern)

Zu Abs. 1

Zur Klarstellung sollte § 10 Abs. 1 Z 1 und 2 wie folgt ergänzt werden:

- „1. die im Vormonat für den Speichervorgang **aus dem öffentlichen Netz** geliefert wurden sowie*
- 2. die durch den jeweiligen Speicher wieder **in das öffentliche Netz** abgegeben wurden.“*

Zu Abs. 2

Zur Klarstellung und in Bezugnahme auf die Formulierung des aktuell in Konsultation befindlichen Entwurfs zum EIWG sollte § 10 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

*„(2) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres müssen jene Mengen, die im abgelaufenen Kalenderjahr von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich an Stromspeicher geliefert wurden, mit **gültigen** Herkunftsnachweisen belegt werden. Der Wirkungsgradverlust ist dabei zu berücksichtigen. Hierfür können technologiespezifische Referenzwirkungsgrade verwendet werden.“*

Die Formulierung folgt der im EIWG-Begutachtungsentwurf (§ 81 Abs. 4) gewählten Wortfolge.

Zu Abs. 5

§ 10 Abs. 5 sollte wie folgt geändert werden:

*„(5) Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden ~~und bei denen das Endprodukt in das öffentliche Gas- oder Wasserstoffnetz eingespeist wird~~, sind für die Lieferung durch den Versorger an den Betreiber einer Umwandlungsanlage **gültige** Herkunftsnachweise **auf das von der E-Control eingerichtete Umwandlungskonto des Betreibers einer Umwandlungsanlage** zu übertragen. Diese Stromherkunftsnachweise sind für die Generierung der Gas-Herkunftsnachweise heranzuziehen. Die dabei entstehenden Umwandlungsverluste zählen als energetischer Endverbrauch im Sinne der Stromkennzeichnung. ~~Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden, und bei denen das Endprodukt nicht in das öffentliche Gasnetz eingespeist wird, sind für die Lieferung durch den Versorger Herkunftsnachweise für den Zweck Umwandlung zu entwerfen.~~“*

Eine Prüfung durch die Lieferanten, ob das aus Strom gewonnene erneuerbare Gas bzw. der Wasserstoff ins öffentliche Netz eingespeist, im Verkehr verwendet oder zwischengespeichert wird, ist unzumutbar. Der vorgeschlagene Lösungsansatz erfüllt gleichermaßen das behördlich verfolgte Ziel, eine Doppelzählung oder Mehrfachverwendung von Herkunftsnachweisen auszuschließen. Zudem sollte der gesamte Umwandlungsprozess – auch auf der Gasseite – im Rahmen einer Novellierung der G-KenV einheitlich geregelt werden.

Zur Klarstellung sollten auch die Erläuterungen zu § 10 Abs 1. bzw. Abs. 5 wie folgt geändert werden:

„An Stromspeicher mit einer Speicherkapazität ab 250 kWh gelieferte Mengen werden einmal jährlich vom Lieferanten mit **gültigen** Herkunftsnachweisen belegt. Diese Speicherkennzeichnung erfolgt parallel zur herkömmlichen Stromkennzeichnung. Dazu werden für jene Mengen, die an Speicher geliefert wurden, Herkunftsnachweise auf ein Speicherkonto transferiert. Beliefert der Lieferant mehrere Speicher, wird ein Summenkonto für alle Stromspeicher verwendet. Nach einer Prüfung erhält der Lieferant wieder Zugriff auf die HKN. **Im Ausmaß der Wirkungsgradverluste wird werden gültige Herkunftsnachweise gelöscht. Die für die Speicherkennzeichnung eingesetzten Herkunftsnachweise müssen aus dem Zeitraum stammen, auf den sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung für eingespeicherte Mengen im Jahr 2025 erfolgt somit mit Herkunftsnachweisen aus dem Produktionszeitraum 2025.**

Die Umwandlung von Stromherkunftsnachweisen in Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff ~~die in das öffentliche Netz eingespeist werden~~, erfolgt **mittels durch das von der E-Control eingerichtete Umwandlungskonto des Betreibers einer Umwandlungsanlage**. Die auf das **Konto Umwandlungskonto** transferierten **gültigen Stromherkunftsnachweise Herkunftsnachweise** werden in Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff umgewandelt **und in der Gasnachweisdatenbank generiert**, Informationen der Stromherkunftsnachweise bleiben zum Teil erhalten, **das Produktionsdatum der Produktionszeitraum wird in der Gasnachweisdatenbank neu ausgestellt. Hierfür ist bei der Generierung der Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff als Produktionszeitraum jener Zeitraum heranzuziehen, in welchem die Umwandlung von Strom in erneuerbare Gase und Wasserstoff stattgefunden hat. Der Die Umwandlungsverluste gilt gelten als Endverbrauch und ist sind** vom Stromlieferanten im Rahmen der Stromkennzeichnung als Teil seiner Gesamtabgabe zu kennzeichnen.

Wird das Umwandlungsprodukt nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern beispielsweise für den Sektor Verkehr verwendet, werden die Herkunftsnachweise vom **Betreiber einer Umwandlungsanlage Lieferanten in der Gasnachweisdatenbank** mit dem Zweck „Umwandlung“ entwertet. **Sie sind somit nicht mehr im Herkunftsnachweissystem verfügbar und werden auch nicht Teil der Stromkennzeichnung des Stromlieferanten.**

Wird das Umwandlungsprodukt nach Erzeugung in einem Speicher gelagert, **hat die Speicherung dieser Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff auf ein von der E-Control einzurichtendes Speicherkonto für erneuerbare Gase und Wasserstoff zu erfolgen. Im Zuge der Ausspeicherung dieser Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff wird der ursprüngliche Produktionszeitraum ersetzt durch den Zeitraum der Ausspeicherung. verschiebt sich der Prozess der Herkunftsnachweisumwandlung bis zum Zeitpunkt der Nutzung/Einspeisung des Umwandlungsprodukts.**

Wird Wasserstoff im Jahr 2026 erzeugt und erst im Jahr 2028 in das öffentliche Netz eingespeist, werden Wasserstoffherkunftsnachweise mit dem Produktionsjahr 2028 ausgestellt. Für die Umwandlung werden jedoch auch entsprechende

~~**Stromherkunftsnachweise mit dem Produktionsjahr 2028 benötigt. Gleiches gilt für den Fall, dass das Umwandlungsprodukt im Jahr 2028 nicht eingespeist, sondern für andere Zwecke wie „Verkehr“ verwendet wird. Die zweckgebundene Entwertung erfolgt dann ebenfalls mit Herkunftsnachweisen aus dem Produktionszeitraum 2028.“**~~

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den Erläuterungen sollten grundsätzlich selbsterklärend sein. Zur Streichung des letzten Absatzes halten wir fest, dass durch diesen Absatz eine Situation geschaffen werden würde, die für die Lieferanten ex ante komplett unplanbar wäre (so z.B. Marktaustritt des Lieferanten zum Zeitpunkt der Ausspeicherung, unterschiedliche Struktur zwischen Umwandlung von Strom in erneuerbare Gase/Wasserstoff und spätere Ausspeicherung aus Speicher, etc.).

Zu § 10a (Drittlieferungen, Power Purchase Agreements und erneuerbare Energiegemeinschaften)

Zu Abs. 1 und 2

Zur Klarstellung sollte § 10a Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

*„(1) Bei Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) und Power Purchase Agreements ist der Lieferant für die Kennzeichnung zuständig, dem die Menge im Rahmen des Clearings zugerechnet wird. **Diese Mengen können vom Lieferanten im Rahmen der Stromkennzeichnung beim Ausweis des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen zur Gänze als gemeinsam gehandelt dargestellt werden, sofern jene Herkunftsnachweise verwendet werden, die auch mit dem jeweiligen Vertragsabschluss für Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) und Power Purchase Agreements einhergehen. Der Lieferant und der Bilanzgruppenverantwortliche sind nicht dazu verpflichtet, diese Strommengen als Vorlieferung in die Bilanzgruppe der Endkundin oder des Endkunden aufzunehmen.**“*

Zur Klarstellung sollte § 10a Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

*„(2) Für Strommengen, die innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verbraucht werden, sind keine Herkunftsnachweise auszustellen. Netzbetreiber stellen sicher, dass nur die Einspeisung des Überschusses für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemeldet wird. Der innerhalb einer solchen Gemeinschaft erzeugte und verteilte Strom ist von der Stromkennzeichnung gemäß § 78 **EIWOOG 2010** ausgenommen.“*

Zu § 12 (Übergangsbestimmungen)

Zur Klarstellung sollte § 12 wie folgt ergänzt werden:

„(3) Die Übertragung von Herkunftsnachweisen gemäß § 10 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2025 hat erstmalig im Jahr 2027 für die im Kalenderjahr 2026 gelieferten Strommengen zu erfolgen.“

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.